



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juli 2023  
(OR. en)

11125/1/23  
REV 1

ECOFIN 655  
UEM 189  
SOC 480  
EMPL 331  
COMPET 676  
ENV 754  
EDUC 268  
RECH 300  
ENER 391  
JAI 901  
GENDER 132  
ANTIDISCRIM 126  
JEUN 170  
SAN 407

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Betr.: Europäisches Semester 2023: Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2023 mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogrammen  
– Annahme

---

Die Kommission hat dem Rat am 24. Mai 2023 im Rahmen des Europäischen Semesters 2023 für 27 Mitgliedstaaten Empfehlungen für Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2023 mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogrammen 2023 vorgelegt.

Darin werden wirtschafts- und beschäftigungspolitische Empfehlungen auf der Grundlage von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit Stellungnahmen des Rates zu den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sowie in bestimmten Fällen mit Empfehlungen im Rahmen der präventiven Komponente des Verfahrens bei makroökonomischen Ungleichgewichten nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 kombiniert.

Da Empfehlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel 148 Absatz 4 AEUV fallen, Bestandteil der länderspezifischen Empfehlungen sind und ihr Inhalt untrennbar mit dem des Stabilitäts- und Wachstumspakts verknüpft ist, sollte das Verfahren nach Artikel 121 Absatz 2 AEUV auf beide Komponenten der Empfehlungen angewendet werden.

Der Rat hat am 12. Juni 2023 den Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten dieser Empfehlungen und am 16. Juni 2023 den Beitrag zu den wirtschaftlichen, finanziellen und auf das Verfahren bei makroökonomischen Ungleichgewichten bezogenen Aspekten einschließlich eines Vermerks, in dem die vom Rat gemäß Artikel 2-ab Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 vorgenommenen Änderungen an den Empfehlungen der Kommission – vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – erläutert werden, erörtert.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 29./30. Juni 2023 über die Texte beraten, und die Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen ist abgeschlossen.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen, dass er beschließt, auf einer seiner nächsten Tagungen

- die Texte der in Dokument ST 9903/1/23 REV 1 aufgeführten länderspezifischen Empfehlungen und den dazugehörigen erläuternden Vermerk (Dok. ST 9902/1/23 REV 1) als A-Punkt anzunehmen.